

RS OGH 2016/7/6 7Ob251/10b, 7Ob192/12d, 7Ob208/15m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2016

Norm

ABGB §918 lb1

ABGB §920

1. ABGB § 918 heute
2. ABGB § 918 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBL. Nr. 69/1916
1. ABGB § 920 heute
2. ABGB § 920 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBL. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Auch Versicherungsverträge können mit außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund aufgelöst werden, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses den Parteien nicht mehr zumutbar ist. Ein derartiger wichtiger Grund ist aber nur dann zu bejahen, wenn der Versicherungsnehmer in besonders schwerwiegender Weise die Belange des Versicherers seinem Eigennutz hintanstellt. Das ist vor allem der Fall, wenn er sich Versicherungsleistungen erschleicht oder zu erschleichen versucht. Grundsätzlich wird ein Verstoß gegen Treu und Glauben, der ein Weiterbestehen des Versicherungsverhältnisses unzumutbar macht, in einem vertragswidrigen Verhalten erblickt. Vertragskonformes Verhalten begründet dagegen grundsätzlich keinen wichtigen Grund, der zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

Entscheidungstexte

- RS0127092">7 Ob 251/10b
Entscheidungstext OGH 29.06.2011 7 Ob 251/10b
- RS0127092">7 Ob 192/12d
Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 192/12d
nur: Auch Versicherungsverträge können daher mit außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund aufgelöst werden, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses den Parteien nicht zumutbar ist. (T1); Veröff: SZ 2012/144
- RS0127092">7 Ob 208/15m
Entscheidungstext OGH 06.07.2016 7 Ob 208/15m
Auch

Schlagworte

Switch, switchen, UFOS

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127092

Im RIS seit

10.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2016 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at